

Vereinbarung

zwischen

den bürgerlichen Kollegien

der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart

einer-

und

der Gemeinde Wangen,

Oberamts Cannstatt,

andererseits,

betreffend

den Eintritt Wangens in den Amts- und Gemeindeverband
der Stadt Stuttgart.



Nachdem sich auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Einwohner Wangens die bürgerlichen Kollegien Stuttgarts und Wangens für die Aufnahme des letzteren Orts in den Gemeindeverband von Stuttgart ausgesprochen haben, haben sich die beteiligten Gemeinden für den Fall des Zustandekommens der Vereinigung über folgende Punkte verständigt:

§ 1.

Die Gemeinde Wangen tritt unter Ausschcheidung aus ihrem seitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart ein. Der Eintritt erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Oberamtsbezirkseinteilung gemäß § 64 der Verf.-Urkunde Gesetzeskraft erlangt haben wird.

Beide Gemeinden haben den Wunsch, daß die Eingemeindung sobald als möglich, wenn thunlich noch im nächsten Jahr, erfolge und werden daher ihrerseits die Angelegenheit soviel als möglich betreiben.

§ 2.

Mit dem Eintritt Wangens in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde, alle Forderungen und Rechte derselben auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten Wangens, insbesondere auch die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art, zu übernehmen hat.

§ 3.

Die seitherige Markung von Wangen besteht weiter, ohne daß jedoch Wangen eine Teilgemeinde im Sinn des Verwaltungsedikts bilden würde.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen Sie auf Gesetz, Ortsstatut oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Wangens, soweit nicht durch Ortsstatut im einzelnen anderes be-

stimmt werden wird, in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil. Ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortsstatuten und Polizeivorschriften, soweit nichts Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird, auch auf Wangen.

Die Stadtverwaltung wird jedoch auf polizeilichem und insbesondere auf baupolizeilichem Gebiet den ländlichen Verhältnissen Wangens bis auf weiteres so weit als möglich Rechnung tragen, jedenfalls aber die bereits angebauten Straßen in baupolizeilicher Hinsicht nicht ungünstiger als Gablenberg behandeln (§ 84 des Stuttgarter Ortsbaustatuts).

Die Bürger von Wangen werden mit der Einverleibung und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr Bürger Stuttgarts.

§ 4.

Die zur Zeit der Eingemeindung im Genusse von Bürgernutzungen stehenden Bürger und im Todesfall deren Witwen bleiben auch fernerhin im Genuß derselben. Die Stadtgemeinde Stuttgart ist aber nicht gehindert, diese Bürgernutzungen früher oder später in eine Geldleistung zu verwandeln, welche für ein Bürgerviertel 23 Mark, für ein Bürgerachtel 11 Mark 50 Pfennig, für ein Wasenachtel 10 Mark 50 Pfennig und für ein halbes Achtel 5 Mark jährlich beträgt.

Das Recht der derzeitigen Inhaber von Bürgernutzungen und ihrer Witwen endigt jedoch längstens 25 Jahre nach der Eingemeindung. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird diese Bürgernutzungen beziehungsweise die jährliche Entschädigung hiefür im Betrage von 5 Mark für ein halbes Achtel auch denjenigen 32 Bürgern und deren Witwen zukommen lassen, welche sie seither in der Form des Pachtens innegehabt haben.

§ 5.

Die Marktfrauen von Wangen dürfen auf dem Wochenmarkt in Stuttgart grundsätzlich nicht anders behandelt werden als diejenigen von Stuttgart und den anderen Vororten.

Ebenfowenig dürfen beim Bezug von Latrindünger die Güterbesitzer von Wangen bezüglich der Zeit der Anlieferung ungünstiger behandelt werden als diejenigen von Stuttgart und den übrigen Vororten.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich zur Beibehaltung der in Wangen bestehenden Kelter und der Zuchtviehhaltung, sie ist jedoch berechtigt, die Farrenhaltung mit derjenigen von Gaisburg zu vereinigen, sobald die Zahl der sprungfähigen Kühe und Kalbeln 35 nicht mehr erreichen wird.

Die Gemeindebackhäuser wird sie erhalten, solange ein Bedürfnis hiefür vorhanden sein wird, worüber nötigenfalls die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Beibehalten wird die Stadt ferner den am 24. August jeden Jahres stattfindenden Jahrmarkt in Wangen.

Endlich übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, einen Ortsarzt und Leichenschauer, sowie 2 Hebammen dauernd in Wangen anzustellen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Stuttgart hat die von der bürgerlichen Gemeinde gegenüber der Kirchengemeinde Wangen eingegangene Verpflichtung zu übernehmen, dieser zur Deckung ihrer Bauzinsen einen Betrag von 500 Mark — Fünfhundert Mark — alljährlich insoweit beizusteuern, als dieser Beitrag die Umlage einer Kirchensteuer zu verhüten vermag.

Uebergangsbestimmungen:

§ 8.

Die Stadtgemeinde Stuttgart hat nachstehende Beamte und Offizianten der Gemeinde Wangen unter Wahrung ihres derzeitigen Dienst Einkommens, sowie bei lit. b—m unter ihren jetzigen Anstellungsbedingungen und der Voraussetzung fortdauernder Dienstfähigkeit zu übernehmen:

- a) Den Gemeindepfleger Decker bis zum Ablauf des Etatsjahrs 1903/1904 mit jährlich 1200 Mark Gesamteinkommen. Nach dem 1. April 1904 wird sie dem Gemeindepfleger für weitere drei Jahre, also bis zum Ablauf des Etatsjahrs 1906/1907, einen jährlichen Ruhegehalt von 300 Mark gewähren,

- b) den Frohnmeister Strobel,
- c) den Rechner der Wasserwerkskasse, zugleich Aufseher des Wasserwerks,
- d) den Pumpenwärter der Wasserpumpstation,
- e) den Ortsarzt und Leichenschauer,
- f) den Totengräber,
- g) den Nachwächter,
- h) die beiden Hebammen,
- i) die 4 Felduntergänger, soweit ein dauerndes Bedürfnis hiefür vorhanden sein wird

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird ferner in ihre Dienste übernehmen :

- k) den Amts- und Polizeidiener Geiger unter Aussetzung eines Gehalts von 1200 Mark,
- l) den Polizeidiener Burkhardt unter den für die Schuzmannschaft in Stuttgart bestehenden Gehaltsnormen und unter Einrechnung seiner seitherigen Dienstjahre,
- m) den Feld- und Waldschützen Schneider unter den für die Feldwächter in Stuttgart festgesetzten Gehaltsätzen und unter Einrechnung seiner seitherigen Dienstjahre.

Das Dienst Einkommen der Lehrer Wangens ist nach Maßgabe der Stuttgarter Gehaltsordnung festzusetzen ; die Mietzinsentschädigung hat derjenigen in Gablenberg zu entsprechen.

Insofern durch diesen Vertrag zu Gunsten einzelner dritter Personen Bestimmungen getroffen sind, erwerben solche mit dem Inkrafttreten der Einverleibung (§ 2) einen Anspruch gegen die Stadtgemeinde Stuttgart auf die von derselben übernommenen Leistungen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Stuttgart und dem Schultheißen Geiger bleibt besonderer Vereinbarung zwischen diesen vorbehalten.

§ 9.

Die Schulvakanz sollen, solange die örtlichen Verhältnisse Wangens und insbesondere die landwirtschaftlichen Interessen seiner Bevölkerung dies erfordern, in ihrer seitherigen Zeiteinteilung beibehalten werden.

Ebenso sollen bei der Frage des Latrinenabfuhrwesens die landwirtschaftlichen Verhältnisse Wangens so sehr und solange als möglich Berücksichtigung finden.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Stuttgart hat Wangen durch eine Straßenbahn mit Stuttgart zu verbinden und diese Verbindung, sofern sich nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, innerhalb 3 Jahren nach der Eingemeindung zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen.

Die Beseitigung etwaiger Hindernisse hat sie mit allen Mitteln zu betreiben.

§ 11.

Zur Aufnahme des Tag- und Schmutzwassers von Wangen wird die Stadt Stuttgart einen Hauptammelkanal erstellen, sobald dieser seinen Anschluß an den projektierten Hauptammelkanal für das Schlachthaus bei Gaisburg erhalten kann.

Die Stadt Stuttgart wird auch den Bau dieses Kanals mit allen Kräften betreiben.

Sollte der Schlachthauskanal nicht zu stande kommen, so hat die Stadt die selbständige Kanalisierung der Gemeinde Wangen innerhalb 5 Jahren nach der Eingemeindung zur Ausführung zu bringen, sofern nicht der Widerstand Dritter oder die Verjagung der flußpolizeilichen Genehmigung diese Kanalisierung überhaupt oder in der anbedungenen Zeit unmöglich macht, oder aber der Kanal unterhalb der Markung Wangens angeschlossen werden müßte.

§ 12.

Sofort im Anschluß an diesen Hauptammelkanal (§ 11) wird die Stadt Stuttgart Straßenkanäle erstellen in :

- der Untertürkheimerstraße, von der Hauptstraße bis zum sogenannten Brüdle,
- der Langenstraße, von der Hauptstraße bis zur Tiergartenstraße,
- der Schulstraße, zwischen der Hauptstraße und Langenstraße,
- der Zinkbrunnenstraße, zwischen der See- und Langenstraße,
- der Hirschstraße, von der Hauptstraße bis zur Hühbergstraße,
- der Kelterstraße, von der Hauptstraße bis zur Mähterstraße,
- der Seestraße, von der Zinkbrunnen- bis zur Tiergartenstraße.

Wenn die Kanalisation nicht alsbald in Angriff genommen werden kann, so hat die Stadtgemeinde die bestehenden Rindeln, soweit es nötig ist, auszubessern und fehlende Rindeln anzulegen.

Nach Bedürfnis und spätestens innerhalb weiterer 10 Jahre nach Herstellung der in Absatz 1 genannten Straßenkanäle wird die Stadt auch in den anderen Straßen durch Kanalisation oder auf sonstige Weise für eine geordnete Wasserabfuhr Sorge tragen.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird von denjenigen Gebäuden, welche vor Abschluß dieses Vertrags erstellt worden sind, einen Kanalbeitrag nicht erheben, mit Ausnahme der heuer erbauten Kalksteinfabrik, welche den ordentlichen Beitragsatz zu entrichten hat.

Bezüglich der künftigen Neubauten wird die Stadtgemeinde Stuttgart Wangen nicht ungünstiger als die andern Vororte behandeln.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, folgende Straßen- und Wegverbesserungen nach einander ganz auf ihre Kosten zur Ausführung zu bringen und mit den Arbeiten sofort nach der Eingemeindung zu beginnen:

- a) Gehweg mit Randsteinen und Rindeln an der Hauptstraße,
- b) Verbesserung des Zustandes der Hirschstraße zwischen Rätber- und Hauptstraße,
- c) Erbreiterung und Verbesserung der Schulstraße zwischen Haupt- und Zinkbrunnensstraße, und Anlage von Gehwegen,
- d) desgleichen der Tiergartenstraße zwischen Wäsemle und Seestraße,
- e) Erbreiterung und Verbesserung des Erichwegs zwischen Wäsemle und der Staatsstraße,
- f) Ausbesserung und teilweise Erneuerung des Faulamensfurchgestäffels,
- g) Verbesserung des Wasserlaufs in der Jägerhalde,
- h) Herstellung eines jederzeit fahrbaren Wegs vom Rennweg ausgehend bis zur Geroltsruhe und Verbesserung des Rennwegs selbst, soweit dies nicht schon vor der Eingemeindung durch die Gemeinde Wangen selbst geschehen wird.

Auch wird die Stadt Stuttgart:

- i) den Seizenbergweg und den Rappenklingenweg entsprechend in stand setzen.

Das bei Straßenerbreiterungen von den Angrenzern abzutretende Areal muß denselben zu dem seither in Wangen üblichen Preis von 2 Mark pro qm entschädigt werden, auch hat die Stadt, wie seither die Gemeinde Wangen, vorhandene Gartennäuerchen und Zäune auf ihre Kosten zurückzusetzen.

§ 14.

Die bürgerlichen Kollegien von Stuttgart haben nach der Eingemeindung Wangens alsbald die Ausdehnung des Stadtbauplans auf das Gebiet von Wangen in Angriff zu nehmen und bei diesem Anlaß auch der Frage näher zu treten, wie, anschließend an die in § 13 lit. h erwähnte Fahrverbindung mit der Geroltsruhe, eine fahrbare Straße von der Höhe nach dem Ort in den Ortsbauplan aufgenommen und zur Ausführung gebracht werden kann.

Vorerst, und zwar wenn durch die Grunderwerbungen keine Schwierigkeiten entstehen, innerhalb 2 Jahren nach der Eingemeindung, hat die Stadtgemeinde Stuttgart eine mindestens 5 m breite chaussierte Straße mit höchstens 8% Steigung von der Tiergartenstraße an bis zur Kirche zu erstellen und diese Straße mittelst eines gleichfalls gut fahrbaren Wegs mit dem Feldweg No. 18 oberhalb des Friedhofs zu verbinden.

Diesen letzteren Weg sodann bis zur Höhe „auf die Burgen“ hat die Stadtgemeinde Stuttgart dadurch zu verbessern, daß sie

- a) die Steigung oberhalb des Friedhofs beim sogenannten Bubecke-Gestäffel zu vermindern sucht,
- b) einige Ausweichstellen anbringt,
- c) den Weg an seinen engsten Stellen erbreitert, so daß er bis zur Höhe befahren werden kann,
- d) die Chaussierung in guten Stand setzt und den gepflasterten Rindeln von der Mitte des Wegs an dessen Bergseite verlegt.

Die Landhausstraße zwischen Gaisburg und der Ulmer Staatsstraße wird sobald als thunlich durchgeführt werden.

§ 15.

Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, Wangen mit ~~Gas~~ zu versehen. Stehen der Ausführung nicht technische Schwierigkeiten, insbesondere die Rücksicht auf

Wasserversorgung für Kunst- u. Industriezwecke zu versorgen. Der Versorgung von Wangen mit Gas wird der Rindelnverord. läng. Müllweg nicht zu sein, wenn ein Rindelnverord. vorhanden sein wird. In Stuttgart am 22. Mai 1893.

die vorgängig zur Ausführung zu bringende Korrektion der Ulmer Staatsstraße entgegen, so muß die Zuführung des Gases innerhalb eines Jahres nach der Eingemeindung erfolgen.

Liegen solche Schwierigkeiten vor, so sollen sie so zeitig zu heben gesucht werden, daß die Gaszuleitung wenigstens innerhalb zweier Jahre möglich ist.

Ist die Ausführung innerhalb der einjährigen Frist aus den angeführten Gründen unthunlich, so muß bis zur Ausführung der Gasleitung mittelst Erdölbeleuchtung an den hauptsächlichsten Verkehrspunkten geholfen werden.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Notbeleuchtung muß die Straßenbeleuchtung allen billigen Anforderungen genügen.

Der Versorgung von Wangen mit elektrischer Energie für Kraft- und Beleuchtungszwecke wird die Stadt Stuttgart näher treten, wann ein Bedürfnis hierfür vorhanden sein wird.

Der Preis für Gas und Elektrizität darf denjenigen in Stuttgart nicht überschreiten.

§ 16.

Unter der Voraussetzung, daß das derzeitige Wasserwerk den Anforderungen an dasselbe so lange genügt, wird die Stadt Stuttgart den für Wangen bestehenden Wasserzinstarif 10 Jahre lang nach der Eingemeindung beibehalten, unbeschadet des Rechts der Stadt, die übrigen Bedingungen der Wasserabgabe nach den in Stuttgart bestehenden Verträgen zu regeln.

§ 17.

Falls die Gemeinde Wangen nicht selbst noch zum Bau einer Turnhalle schreiten sollte, verpflichtet sich die Stadt Stuttgart, sofort nach Vollzug der Eingemeindung diesen Bau auszuführen. Sollte die Gemeinde Wangen noch selbst bauen, so wird sie sich über die Wahl des Bauplatzes mit der Stadt Stuttgart vorher verständigen.

Zu Verbindung mit der Turnhalle oder auf sonst geeignete Weise soll unter der Voraussetzung, daß mindestens die Betriebskosten und die Zinsen des Baukapitals in den Einnahmen ihre Deckung finden, eine Einrichtung zum Baden gegen entsprechende billige Vergütung in der Weise getroffen werden, daß mindestens 6 Badewannen zur Aufstellung gebracht werden.

§ 18.

Bei Verpachtungen des bisherigen Gemeindeeigentums von Wangen wird die Stadtgemeinde Stuttgart, soweit es sich um Grundstücke auf der Markung Wangen handelt, innerhalb der nächsten 25 Jahre nur Angehörigen der Stadt Stuttgart und ihrer Vororte zulassen, wie die Gemeinde Wangen im Interesse ihrer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auch seither schon die Angehörigen anderer Gemeinden an der Teilnahme der Verpachtung ausgeschlossen hat.

§ 19.

Die Stadt Stuttgart wird, solange das Bedürfnis darnach besteht, in Wangen eine Beamtung beibehalten, bei welcher die kleineren Angelegenheiten der dortigen Bürgerschaft angebracht werden können.

§ 20.

Die Gemeinde Wangen verpflichtet sich, bis zur endgiltigen Entscheidung der Einverleibung in Stuttgart (§ 2) ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart weder unbewegliches Gemeindeeigentum zu veräußern, noch zu erwerben, noch sonstwie die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verfügungen zu treffen.

Sie wird ferner das Gemeindeeigentum nicht mehr zur Kiesgewinnung verpachten.

§ 21.

Wenn die Einverleibung innerhalb des Laufs eines Rechnungsjahrs erfolgt, so wird der Amts- und Gemeindefschaden für das betreffende Rechnungsjahr noch ganz nach den für Wangen geltenden Sätzen erhoben.

§ 22.

Alle mit der Genehmigung und Vollziehung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Stuttgart.

Die Vertreter beider Gemeinden gehen davon aus, daß es Aufgabe des Ministeriums des Innern sei, die rechtzeitige Erfüllung dieser Vereinbarung zu überwachen.

Vorstehende Vereinbarung anerkennen unterschriftlich

W a n g e n , den 29. November 1901.

Namens der Gemeinde W a n g e n : Namens der Stadtgemeinde

Gemeinderat :	Bürgerausschuß :	Stuttgart :
Geiger.	O b m a n n S c h o l p p .	unter Vorbehalt der Genehmigung der
G. Strobel.	G l e m j e r .	bürgerlichen Kollegien daselbst, die von
H. Defer.	R. Strobel.	letzteren bestellte Kommission :
Glemjer.	R. Zondler.	G a u ß .
Horath.	F. Defer.	R e t t i c h .
G. Decker.	H. Wörz.	B ö h r i n g e r .
Scholpp.	F. Gugeler.	G l e ß .
H. Gugeler.	H. Kielbrey.	A. Krauß.
Zondler.	J. Bücheler.	G. Schäufelin.
	F. Fischer.	Dr. Erlanger.

Vorstehende Vereinbarung wurde seitens der Stadtgemeinde Stuttgart durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 5. und 12. Dezember 1901 (Prot. §§ 3253 und 3295) genehmigt.

Zur Beurkundung:

Stuttgart, den 18. Dezember 1901.

Stadtschultheißenamt.

Oberbürgermeister Gauß.